

+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++ Nr. 11/07

.....
*„Wenn die Menschen nur über das sprächen, was sie begreifen, dann würde es sehr still sein auf der Welt.“
(Albert Einstein)*

Sozialversicherungsbeiträge: Viele Gesellschafter/Geschäftsführer und mitarbeitende Familienangehörige zahlen Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind. Zumindest im Fall der gesetzlichen Rentenversicherung ist das bislang kein Beinbruch. Betroffene können sich alle freiwillig entrichtete Beiträge erstatten lassen, um damit beispielsweise eine andere Altersversorgung aufzubauen. Für die Erstattung gibt es kein zeitliches Limit. Dagegen können zu Unrecht bezahlte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nur für die letzten vier Jahre und das laufende Jahr zurückgefordert werden. Diese Regelung soll nach einem Gesetzentwurf der CDU/CSU künftig auch für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

+++

Finanzgericht kippt Lohnsteuerrichtlinie: Ein Angestellter studierte nach Feierabend Betriebswirtschaft. Sein Finanzamt anerkannte die Fahrten zur Fachhochschule nur für die ersten drei Monate als Dienstreisen. Danach wurde nur noch die Entfernungspauschale angesetzt, wie in den Lohnsteuerrichtlinien vorgesehen. Das Finanzgericht Köln sieht in diesen Richtlinien jedoch einen Verstoß gegen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Alleine durch den Ablauf einer Frist von drei Monaten werde eine auswärtige Fortbildungsstätte nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Die Fortbildung sei sowohl zeitlich als auch finanziell im Vergleich zum Hauptberuf von untergeordneter Bedeutung. Der Betriebswirt in spe darf demnach seine gesamte Studienzeit nach Dienstreisegrundsätzen abrechnen. Das Finanzamt hat allerdings gegen das Urteil Revision eingelegt.

+++

Haushaltshilfen: Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Reinigungsarbeiten oder Rasenmähen konnten bislang zu 20 Prozent von maximal 3000 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag lag also bei 600 Euro. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn die Dienstleistung für die Betreuung einer behinderten Person in Anspruch genommen wird. Weil die Abgrenzung von zulässigen Schönheitsreparaturen und „weitergehenden Reparaturen“ oft zu Ärger geführt hat, wurde nun eine pragmatische Lösung umgesetzt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 dürfen zusätzlich die Kosten für alle Handwerksarbeiten bis zu einem Höchstbetrag von 3000 Euro abgezogen werden, also weitere 600 Euro pro Jahr. Die Neuregelung umfasst alle Arbeitskosten und gilt für Mieter wie für Eigentümer.

+++

Bundesarbeitsgericht aktuell: Laut einem neuen Urteil kann die Vergütung von Mitarbeitern nicht gekürzt werden, wenn diese schlecht arbeiten. Nur bei „schuldhafter Schlechtleistung“ besteht ein Anspruch des Arbeitgebers auf Schadenersatz.

Bei der Gewährung von Sonderleistungen wie Weihnachtsgeld, muss auf Gleichbehandlung geachtet werden. Einzelne Arbeitnehmer können von Zusatzleistungen nur dann ausgenommen werden, wenn dies durch sachliche Kriterien gerechtfertigt ist.

+++

Bauabzugssteuer: Nur wenn der Auftragnehmer im Baugewerbe dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, kann der Auftraggeber die volle Summe ausbezahlen. Sonst müssen 15 Prozent Bauabzugssteuer an das Finanzamt abgeführt werden. In der Regel laufen die Freistellungsbescheinigungen zum Jahresende aus. Deshalb sollte jetzt geprüft werden, ob eine neue Bescheinigung bei der Finanzbehörde beantragt werden muss.

+++

Werbungskosten: Im vermieteten Obergeschoss wurde eine Fassadenverkleidung angebracht. Der Vermieter wohnt im Erdgeschoss. Deshalb wollte das Finanzamt die Kosten für neue Regenrinnen und die Verlängerung des Dachvorsprungs nur anteilig anerkennen. Nach Auffassung der Richter am Niedersächsischen Finanzgericht lassen sich die Gesamtkosten jedoch eindeutig dem vermieteten Objekt zuordnen. Das unterlegene Finanzamt ist vor den Bundesfinanzhof gezogen.

+++

Umweltschäden: Am 14.11. 2007 ist das neue Umweltschadensgesetz in Kraft getreten. Es gilt rückwirkend ab dem 30.04.2007 und macht Unternehmer verschuldensunabhängig für Umweltschäden haftbar. Deshalb sollte geprüft werden, ob ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

+++

Unerwartete Krankenversicherungspflicht bei bislang freiwillig versicherter Familienmitglieder: ein Ehegatte kann beim anderen Ehegatten, der Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und dort freiwillig versichert ist, ohne eigene Beitragsleistung mitversichert sein. Diese Mitversicherung entfällt, wenn eigene positive Einkünfte des mitversicherten Ehegatten von monatlich 350,00 € überschritten werden (im Jahr sind dies 4.200,00 €). Die Einkünfte werden nach dem letzten Steuerbescheid bzw. per Anfrage durch Fragebogen ermittelt. Als Einkünfte, die zu einer eigenen Versicherungspflicht eines freiwillig versicherten Familienmitgliedes führen, gelten u.a.: anteilig entfallende Vermietungseinkünfte, Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug Sparerfreibetrag), Einkünfte aus gelegentlichen Einnahmen, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (z.B. Lehrveranstaltungen an Hochschulen).

Unter Einkünfte versteht das Gesetz, die um die Ausgaben verminderten Einnahmen verbleibenden Beträge. Sind Sie nahe der Grenze von 4.200,00 € p.a., so kann diese Grenze durch die Verlagerung von Einnahmen ins Folgejahr bzw. dem Vorziehen von Kosten beeinflusst werden! Somit vermeiden Sie die Problematik einer eigenen Versicherungsleistung!

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft AG
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
www.bk-steuerberatung.de